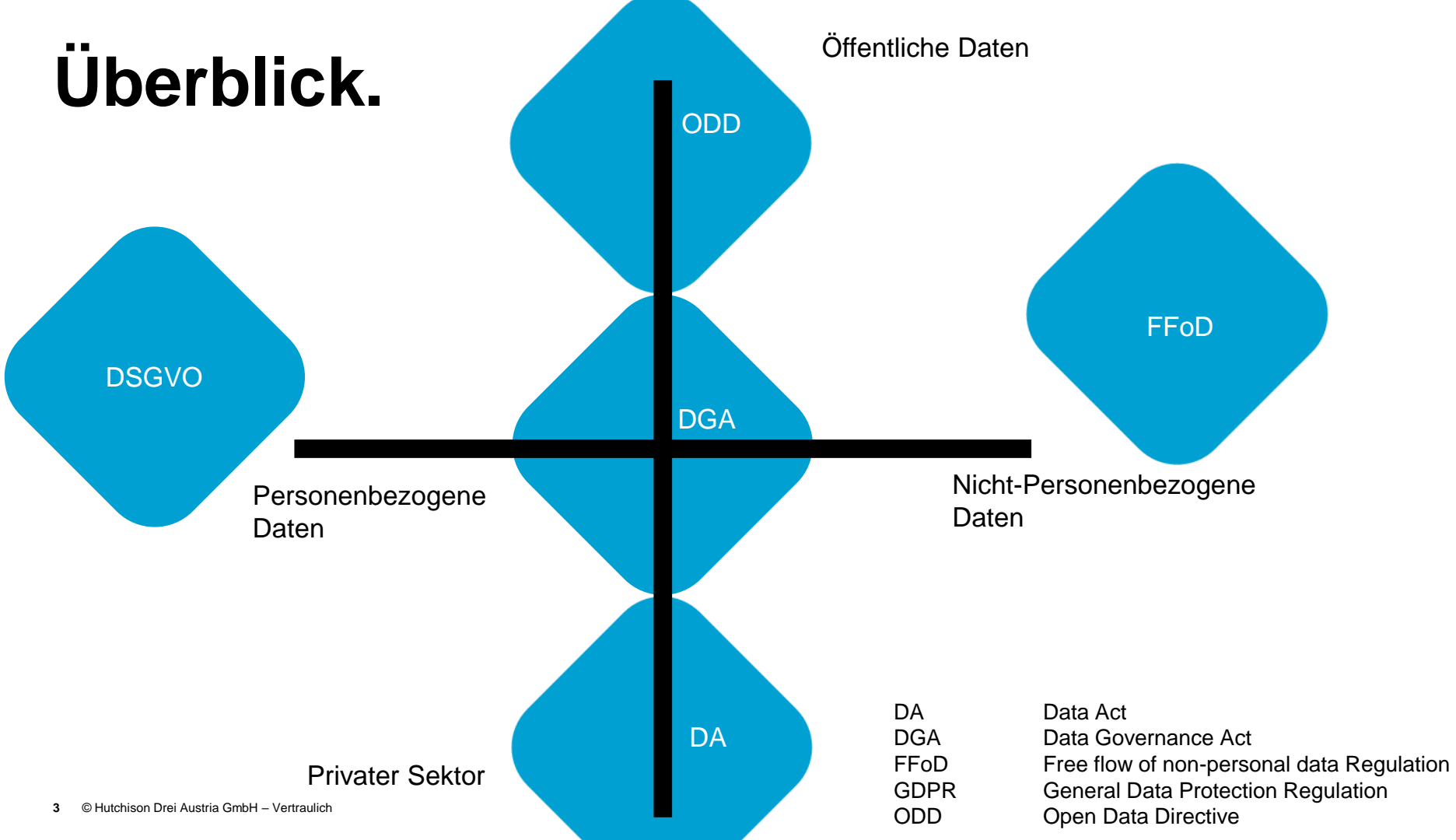




Data Act.

Überblick.



Datenweitergabe im Data Act.

Anwendungsbereich Data Act - Art 1 Abs 3.

Hersteller vernetzter Produkte

Anbieter verbundener Dienste

Nutzer

Dateninhaber

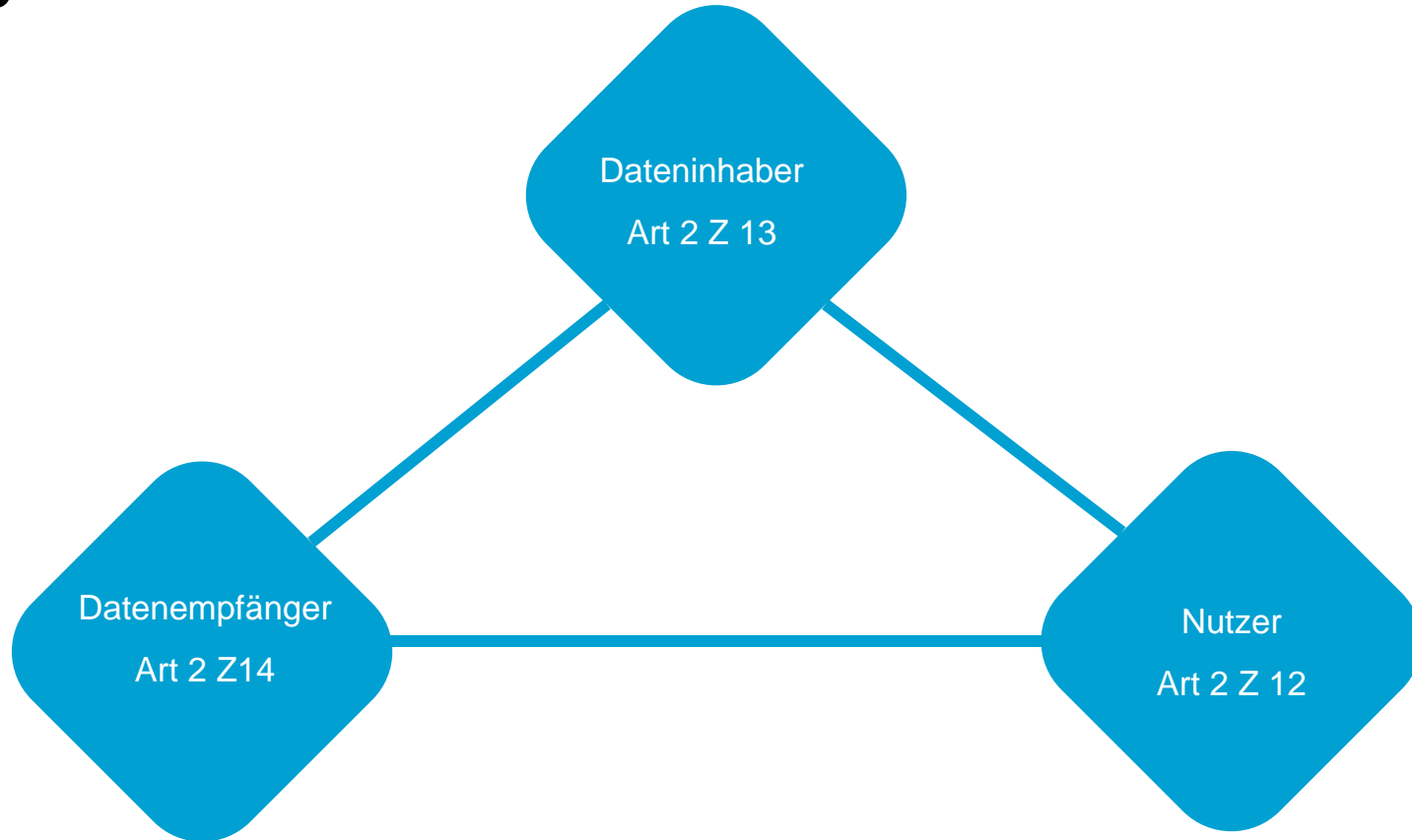
Datenempfänger

Öffentliche Stellen

Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten

Wenn ja:
Anwendungsbereich
Data Act

Begriffe und Rollen.



Vernetztes Produkt.

„Vernetztes
Produkt“ nach
Art 2 Z 5;
FAQ Frage 7

Verkäufer,
Vermieter oder
Leasinggeber

Wenn ja:
Transparenzpflicht nach
Art 3 Abs 2 Data Act.

Rechtstext.

Entwurf EG 15:

- **Nicht** in den Anwendungsbereich der Verordnung sollen Produkte fallen, deren **Hauptzweck** darin besteht, **Inhalte anzuzeigen**, aufzuzeichnen oder zu übertragen, zB PCs oder Kameras.

Verabschiedete Verordnung EG 16:

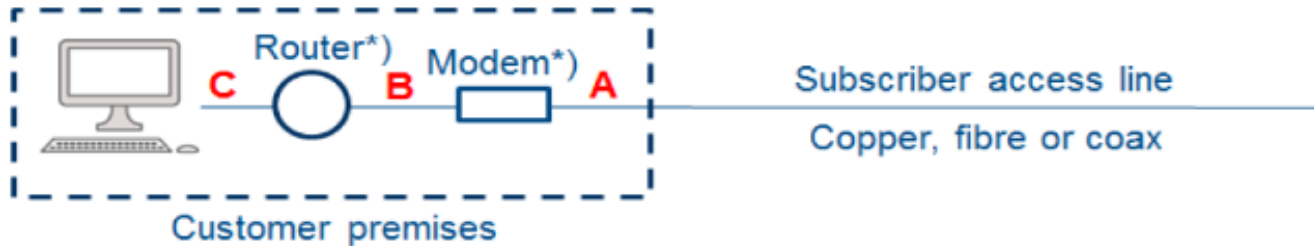
- Daher sollten Daten, die von solchen mit Sensoren ausgestatteten vernetzten Produkten generiert werden, wenn ihre Nutzer Inhalte – unter anderem zur Nutzung durch einen Online-Dienst – aufzeichnen, übermitteln, anzeigen lassen oder abspielen, sowie die **Inhalte selbst**, die häufig Rechten des geistigen Eigentums unterliegen, **nicht unter diese Verordnung fallen**.



Smartphones sind ein „vernetztes Produkt“.

Weitere Beispiele.

Internet access service



Quelle: BEREC BoR(20)46

*) In case the NTP is at point A or C, router and modem may be integrated in one device.

Router, TVs sind vernetzte Produkte (siehe FAQ V1.2 Frage 7).

Modems (ohne Routerfunktionalität) sind nicht im Anwendungsbereich.

Verbundener Dienst.

„Verbundener
Dienst“ nach
Art 2 Z 6
FAQ Frage 10

ECS?

Anbieter eines
solchen
verbundenen
Dienstes

Wenn ECS → keine
weiteren Verpflichtungen.

Transparenzpflicht nach
Art 3 Abs. 3 Data Act.

Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen.

Dateninhaber
Art 2 Z 13
FAQ Frage 21

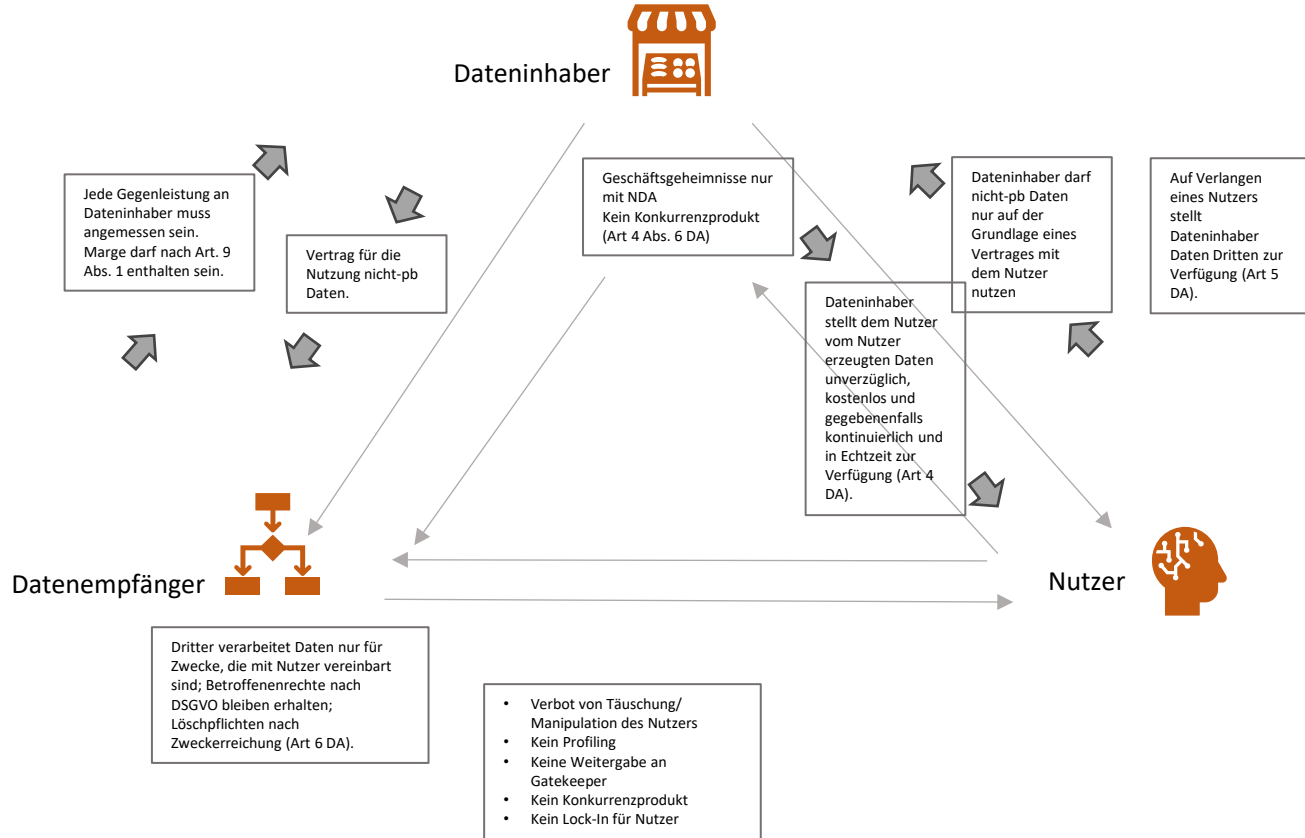
Produktdaten
Art 2 Z 15

Verbundene
Dienstdaten
Art 2 Z 16

→ Art 4 Data Act: Nutzer werden auf Verlangen **ohne Weiteres verfügbare** Daten in Echtzeit zur Verfügung gestellt; Vertrag für Nutzung von Daten.

→ Art 5 Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte; Art 8; Art 9; Art 11.

Überblick.

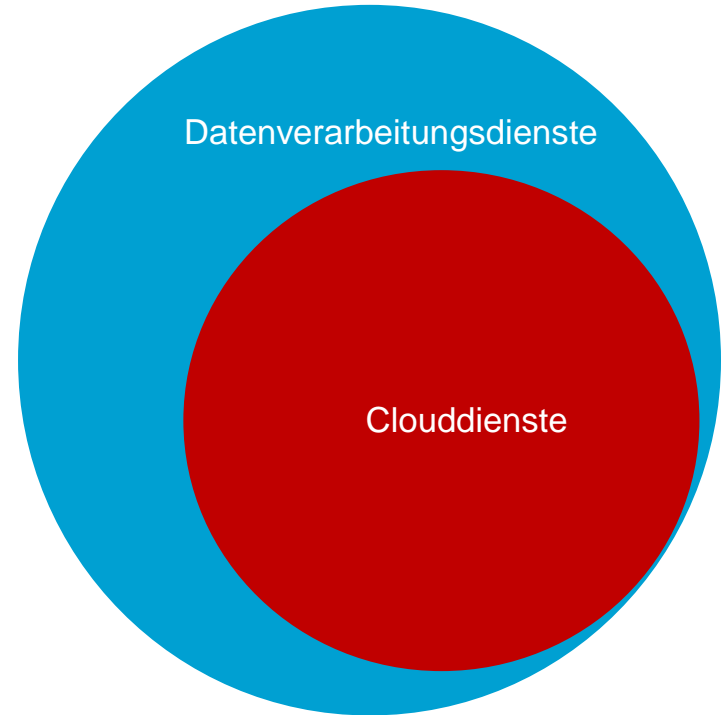


Data Act: Bestimmungen zu Datenverarbeitungsdiensten.

Datenverarbeitungsdienst.

Der Data Act verpflichtet Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten. Dabei handelt es sich laut der Definition aus Art. 2 Nr. 8 Data Act um

- eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen **flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang** zu einem gemeinsam **genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen** zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit **minimalem Verwaltungsaufwand** oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können.



Unbestimmte Gesetzesbegriffe.

EG 81:

Der generische Begriff „**Datenverarbeitungsdienste**“ umfasst eine beträchtliche Zahl von Diensten mit einer sehr großen Bandbreite an unterschiedlichen Anwendungszwecken, Funktionen und technischen Strukturen. Nach allgemeinem Verständnis von Anbietern und Nutzern und im Einklang mit weit verbreiteten Standards fallen Datenverarbeitungsdienste unter eines oder mehrere der folgenden drei Modelle für die Bereitstellung von Datenverarbeitungsdiensten, nämlich „Infrastructure-as-a-Service“ (**IaaS**), „Platform-as-a-Service“ (**PaaS**) und „Software-as-a-Service“ (**SaaS**).

→ Keine Legaldefinition der Begriffe.

Artikel 30 als Hilfestellung?

Fazit: Gewisse Auslegungsfragen bleiben offen, die vermutlich von Gerichten geklärt werden müssen.

Anwendbarkeit der Kapitel.



Cloud-Wechsel.



Free (Art. 29)

- Schrittweise Abschaffung der Wechselentgelte.
- 3 Jahre Übergangsfrist mit ermäßigten, kostenorientierten Entgelten.
- Europäische Kommission kann Überwachung der Wechselentgelte mittels delegiertem Rechtsakt einrichten.



Fast (Art. 23, 25-27)

- Anbieter dürfen Kunden keine Hindernisse aufzwingen und müssen (vor-) vertragliche Informations- & Transparenzverpflichtungen erfüllen.
- Kündigung und Frist.
- Export von Daten & deren Spezifikation.
- Unterstützung durch Anbieter („nach Treu und Glauben“), u.a. zur Kontinuität des Geschäftsbetriebs.



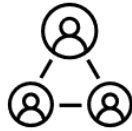
Fluid (Art. 23, 30, 34 & 35)

- IaaS: verpflichtende Funktionsäquivalenz & technische Trennung von anderen Cloud-Diensten.
- PaaS/SaaS: verpflichtende Kompatibilität der Cloud-Dienste mit offenen Interoperabilitätsspezifikationen (soweit vorhanden).
- Viele Verpflichtungen erleichtern auch die parallele Nutzung mehrerer Cloud-Dienste und den Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten.

Auswirkungen auf Produkte.



Virtuelle Desktops/ PCs aus der Cloud



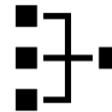
Communication & Collaboration



Management der Desktoplandschaft:



Security Produkte



Anbindungslösung

anwendbar

nicht anwendbar



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

